

Richtlinie zum „Baustellenfonds“ der Wallfahrtsstadt Werl

Unterstützung von Gewerbetreibenden im Umfeld des Projektes ISEK Stadtkern Werl

1. Baustellenfonds

Im Rahmen des Umbaus der Werler Fußgängerzone und angrenzender Bereiche (Projekt *ISEK Stadtkern Werl*) soll ab Baubeginn im Jahr 2026 anliegenden Gewerbebetrieben, deren Erreichbarkeit aufgrund ihrer räumlichen Lage im Baustellengebiet in erheblichem Maße durch die Baumaßnahme eingeschränkt ist Unterstützungsleistungen gewährt werden. Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS) richtet zu diesem Zweck einen sog. Baustellenfonds ein.

Die Mittel des Baustellenfonds sollen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch städtische Baumaßnahmen zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Tiefbaumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

Es werden Zuschüsse, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, von der GWS an Gewerbebetriebe ausgezahlt, deren wirtschaftliche Lage durch die Baumaßnahme in einschneidender oder existenzbedrohender Weise beeinträchtigt wird. Sofern den Betrieben ein anderweitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, werden keine freiwilligen Unterstützungsleistungen gewährt bzw. müssen diese zurückgezahlt werden.

Antragsberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben (physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften), mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die durch die Baustelle unmittelbar belastet sind. Nicht gefördert werden Privatpersonen, Vereine und Filialisten. Die Anträge müssen gestellt werden, bevor der jeweilige Gewerbebetrieb wieder uneingeschränkt erreichbar ist.

2. Unterstützungsleistungen des Baustellenfonds

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses. Jedes Unternehmen kann während der Geltungsdauer des Baustellenfonds Förderzuschüsse von bis zu maximal 7.500 € in Anspruch nehmen – auch in mehreren Anträgen – und zwar so lange, bis die Mittel des Verfügungsfonds erschöpft sind.

3. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen aus dem Werler Baustellenfonds. Die Entscheidung über die Auszahlung der Zuschüsse steht im Ermessen des Beirates des Baustellenfonds, der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt (vgl. Nr. 7). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2026 in Kraft und ist vorerst bis zum 31.12.2029 befristet.

5. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Fonds:

- Gefördert werden können grundsätzlich Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen. Ziel ist vornehmlich die Unterstützung der Gewerbebetriebe, die in

besonderem Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig sind (z. B. Gastronomiebetriebe, Einzelhandel oder Dienstleistungsbetriebe mit Ladenlokal) und deren Erreichbarkeit für diese Kundschaft durch die Baumaßnahme erheblich eingeschränkt ist.

- In besonderen Ausnahmefällen können auch Gewerbebetriebe gefördert werden, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Hierzu bedarf es einer aussagekräftigen Begründung und des Nachweises, dass der Betrieb in besonderem Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig ist.
- Die Gewerbebetriebe müssen räumlich und in erheblichem Maße vom Werler Innenstadtumbau betroffen sein.
- Die Gewerbetreibenden müssen nachweisen, dass die wirtschaftliche Situation des Gewerbebetriebes durch die Art und Dauer, Intensität und Auswirkung Tiefbaumaßnahme in außergewöhnlicher Weise negativ beeinträchtigt ist.
- Der Gewerbebetrieb muss während der Bauzeit bereits mindestens 12 Monate geführt worden sein. Gewerbetreibende, die in Kenntnis der belastenden Situation ihren Betrieb eröffnet haben (z. B. Geschäftseröffnung während der Baumaßnahme) oder bereits die Schließung ihres Geschäftes planen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ein anderweitiger (gesetzlicher oder vertraglicher) Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen. Leistungen aus dem Baustellenfonds werden nach dem Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit) gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt nur im Rahmen der im Wirtschaftsplan der GWS für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Bei der Antragstellung gilt das sog. „Windhundprinzip“.

6. Antragsunterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Baustellenfond ist in schriftlicher Form und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der GWS zu stellen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Ein Inhabernachweis (Auszug aus dem Handelsregister, Gewerbeanmeldung)
- Testierte Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den letzten zwei Jahren vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).
- Plausible Erläuterung des Umsatzrückgangs, z. B. durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Bilanzen der letzten beiden Jahre.
- Geeigneter Nachweis darüber, dass der Einnahmeausfall nicht durch eigene Maßnahmen (z. B. Einnahmen aus anderen Filialen, eigenes Vermögen) gedeckt werden kann.
- Beleg einer eventuellen Mietminderung oder sonstigen Ersparnis, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.

7. Beirat

Die eingehenden Anträge werden von einem neutralen Beirat geprüft. Der Beirat, bestehend aus einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, einem Unternehmensberater aus einem Kreditinstitut, einem Wirtschaftsprüfer und einem Mitarbeiter der Werler Stadtverwaltung. Der Beirat nimmt nach Antragstellung eine umfassende

Plausibilitätsprüfung vor und entscheidet nach Lage des Einzelfalls über die Förderung. Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der GWS eingerichtet. Hier sind die Anträge vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle.

8.1 Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen.

8.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Im Falle einer Verhinderung kann die Stellungnahme ausnahmsweise schriftlich erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

8.3 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die/der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Die Befangenheitsvorschriften des §18 GemO gelten entsprechend.

8.4 Virtuelle Beschlussfassungen

Beschlüsse können bei Verhinderung auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Videokonferenz oder in hybriden Sitzungen des Beirats gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

8.5 Beiratssitzungen/Niederschrift

Die Beiratssitzungen finden nichtöffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält insbesondere Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die anwesenden Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Sitzung sowie Ergebnisse bzw. Wortlaut der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Kenntnis des Beirats zu bringen.

8.6 Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und den Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeführt.

8.7 Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin/der Antragsteller selbst zu tragen.